NECKAR-ODENWALD KREIS

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Die Stadtverwaltung Mosbach hat die wasserrechtliche Genehmigung für die **Niederschlagswasserableitung Hardhofweg** beantragt. Das Vorhaben besteht im Wesentlichen aus den folgenden Teilmaßnahmen:

- Bau eines Regenrückhaltebeckens (Flstn. Nr. 3487) in der Ackerfläche direkt an der Straße. Gesamtfläche ca. 1.475 m², Volumen 398 m³
- Gedrosselte Niederschlagswasserableitung in Richtung Südwesten durch die Ackerfläche in einem Rohrablauf DN 400, Gesamtlänge rd. 195 m
- Ausbau des Trockengrabens (Flst. Nr. 3488/2) auf einer Breite von 2,20 m. Die Sohlbreite beträgt 40 cm und die Grabentiefe beträgt 60 cm
- Herstellung einer „Furt“ im Kreuzungsbereich mit dem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg (Flst. Nr. 3522) mittels Steinschüttung. Gesamtfläche Furt ca. 25 m²
- Ausbau des Gewässers „NN-QA7“ (Flst. Nr. 3488/1) unterhalb der Schotterwegquerung im Grabengrundstück und kleinflächig (jeweils ca. 20 cm links und rechts) in den angrenzenden Ackergrundstücken auf rd. 250 m bis zu einem querenden Asphaltweg

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie §§ 7 bis 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Schutzgebiete im Sinne von Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht betroffen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft können ausgeglichen werden. Durch den Bau und den Betrieb der vorgesehenen Maßnahmen sind keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mosbach, den 30.04.2025

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Untere Wasserbehörde